

GARTENORDNUNG des DAUERKLEINGARTENVEREINS „AN DER RUTHNERGASSE“

beschlossen in der Generalversammlung am 1. August 2021

Unabhängig von den in der Gartenordnung enthaltenen Regelungen gelten die Bestimmungen

des Bundeskleingartengesetzes in der jeweiligen Fassung
des Wiener Kleingartengesetzes in der jeweiligen Fassung
der Bauordnung für Wien, im speziellen für Kleingärten
des Unterpachtvertrages, welche auch bei Eigentumserwerb weitergelten.

Die in den o.a. Gesetzen, der Bauordnung, im Unterpachtvertrag bzw. sonstigen amtlichen Unterlagen enthaltenen Bestimmungen werden daher in der Gartenordnung nicht nochmals angeführt.

Entsprechende Auskünfte können über die Informationssysteme des Bundes, der Stadt Wien sowie der Baupolizei abgefragt werden. Nach Möglichkeit werden auch von der Vereinsleitung Auskünfte erteilt bzw. wird bei Problemen Hilfestellung geleistet.

Alle bisher in diversen Generalversammlungen gefassten Beschlüsse werden durch die nunmehr beschlossene Gartenordnung aufgehoben und es gelten nur mehr die in dieser Gartenordnung enthaltenen Regelungen.

1. EINGANGSTORE

Von April bis Ende September sind die Eingänge vom Tagesbeginn bis zum Anbruch der Dunkelheit jedoch zumindest in der Zeit 9:00 bis 19:00 offen zu halten. In der übrigen Zeit sind die Eingänge abzuschließen.

Das Öffnen der Seitenteile und das Entfernen von Streben ist nur mit Genehmigung der Vereinsleitung gestattet.

Die Schlüssel für die zeitlich begrenzte Erweiterung der Eingangstore können gegen einen Einsatz von € 70,00 sowie eine Leihgebühr von € 1,50 pro Tag im Verein besorgt werden (Stand 2021).

2. GEHWEGE

Die Reinigung der angrenzenden Aufschließungswege obliegt dem/der jeweiligen Parzelleninhaber/in. Die Niederschlagsversickerung (Sickerstreifen) im Wegebereich muss aus Sicherheitsgründen insbesondere im Winter gewährleistet sein. Unkraut oder sonstige Bepflanzungen in den Versickerungstreifen sind daher zu entfernen. Sollte eine Reinigung nicht erfolgen und der/die Parzelleninhaber/in einer zweimaligen Aufforderung

nicht nachkommen, wird die Vereinsleitung ermächtigt diese Arbeiten durch ein Unternehmen vornehmen zu lassen. Die Kosten der Arbeiten werden dem/der Parzelleninhaber/in in Rechnung gestellt.

Hecken sind so zu schneiden, dass Äste nicht in den Wegbereich ragen.

3. RADFAHREN, E-SCOOTER

Auf den Wegen der Gartenanlage ist das Radfahren und das Fahren mit E-Scootern verboten (§68/1 StVO.). Eltern haften für ihre Kinder.

4. TIERHALTUNG

Hunde müssen in der Gartenanlage, auf Wegen und Parkplätzen gem. § 5 des Wiener Tierhaltegesetzes entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie, müssen von einer Tierärztin/einem Tierarzt kastriert werden. Chippen ist derzeit nicht verpflichtend wird aber empfohlen.

5. FLUGKÖRPER, DROHNEN

Unabhängig der Rechtsvorschriften des Luftfahrtgesetzes und der rechtlichen Grundlagen zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen ist generell der Betrieb, das Überfliegen der Gartenanlage und das Fotografieren der Gartenanlage mittels Drohnen verboten.

Die Vereinsleitung wird ermächtigt bei vermuteten Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen Mitteilung an die zuständigen Behörden zu erstatten.

6. FEUERWERK, KNALLKÖRPER

Gemäß dem Pyrotechnikgesetz 2010 dürfen in Wien keine Feuerwerkskörper, Raketen und Knallkörper verwendet werden. Das Abschießen und Zünden dieser pyrotechnischen Artikel ist daher in der gesamten Gartenanlage einschließlich der Parkplätze verboten. Im Hinblick auf die Umwelt, die im Garten lebenden Tiere, die Feinstaubbelastung und die Brandgefahr sollte jeder/e Gartenbesitzer/in die gesetzlichen Bestimmungen beachten. Die Vereinsleitung wird ermächtigt bei Verstößen an die zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.

7. MITTAGSRUHE / GARTENARBEITEN

Werktags von 12:00 bis 14:00 sind lärmende Tätigkeiten/Gartenarbeiten zu unterlassen.

Ausgenommen Arbeiten durch Fachfirmen nach zu bezahlenden Arbeitsstunden.

An Sonn- und Feiertagen sind lärmende Tätigkeiten/Gartenarbeiten ganztägig zu unterlassen.

Mittagsruhezeiten gelten nicht vom 15. Oktober bis 15. April

8. BAUTÄTIGKEITEN

Jegliche Bautätigkeit ist der Vereinsleitung anzuzeigen, insbesondere wenn Wege mit Dumpfern, Baggern etc. befahren werden. Die Bereiche, welche von den Bautätigkeiten

betroffen sind, werden von einem Mitarbeiter des Vereins gemeinsam mit dem Bauherrn besichtigt und bei Bedarf wird eine Fotodokumentation erstellt.

Es gilt ein absolutes Fahrverbot für Baufahrzeuge deren Spur über die Breite der Betonfelder / Wege hinausgeht.

Das Abstellen bzw. die Lagerung von Baumaterialien innerhalb der Anlage auf den Gehwegen ist verboten. Die Durchgänge sind freizuhalten.

Das Aufstellen von Mulden bzw. Containern ist nach Absprache mit der Vereinsleitung auf den dafür vorgesehenen Plätzen möglich.

Aushub und Abbrucharbeiten dürfen im Zeitraum von 1. Juli bis 31. August nicht durchgeführt werden.

Parkplätze dürfen mit Baufahrzeugen und LKW über 3,5 t nicht befahren werden

9. GEBÜHREN

Stand 2021

Beitrittsgebühr: € 2.500,00

Erhaltungsbeitrag: € 70,00

Mitgliedsbeitrag (Ablöse für Arbeit): € 72,12

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils mit dem Verbraucherpreisindex aufgewertet.

Jahresbeitrag für Autoabstellplatz: € 60,00

Reparaturrücklage bei Vergabe eines Autoabstellplatzes € 330,00

Die Reparaturrücklage wird bei Auflösung der Stellplatzvereinbarung nicht erstattet.

Anspruch auf einen Stellplatz haben nur Mitglieder, bei Austritt aus dem Verein wird auch die Stellplatzvereinbarung aufgelöst/gekündigt.

Kautions: (oder BANKGARANTIE) € 2.000,00

Bei allen Umbauten und Neubauten, Kelleraushub. Nach Fertigstellung und Besichtigung (nach Abzug der Kosten für entstandene Schäden) wird die Kautions rückerstattet.

Investitionsgebühr: € 700,00

Für die Benutzung der Infrastruktur (Wege) bei Hausbau, Kelleraushub, Aushub für Swimmingpool, und alle Arbeiten, bei denen die Wege nicht nur einmal (d.h. mehrmals) mit Baumaschinen (Dumper, Bob-Cat, Baggern und dergleichen befahren werden.

Schäden an Einrichtungen der Allgemeinheit dürfen nur im Auftrag des Vereins von Professionisten repariert werden. Eigenreparatur ist nicht gestattet.

10. KANAL

Der Kanal des Vereins ist an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen. Für die Entsorgung der Abwässer sind jedoch wegen des Höhenunterschiedes der Anlage zwei Hebewerke mit Pumpen notwendig.

Die Funktion der Pumpen kann durch **die Entsorgung von Hygieneartikel aller Art, Feuchtreinigungstücher, Katzenstreu, Zigarettenstummel** und dgl. in den Kanal erheblich gestört werden. Es wird daher dringend ersucht diese Artikel nicht über den Vereinskanaal zu entsorgen.

Dies gilt auch für die Entsorgung von Fett bzw. Fettresten, Frittierfett darf ebenfalls nicht über das Kanalsystem erfolgen. Es wird ersucht die dazu von der MA 48 zur Verfügung

gestellten Behälter (Wöli) zu verwenden.

Die Einleitung von Regenwässer ist gemäß Bauordnung nicht gestattet. Sollten Parzelleninhaber dennoch die Regenwässer in das Kanalsystem einleiten, können bei starken Regenfällen die Pumpen der Hebewerke die Wassermengen nicht aufnehmen. Das kann unter Umständen dazu führen, dass in einzelne Keller Wasser eintritt.

Die Entleerung von Swimmingpools in das Kanalnetz ist nicht gestattet (Überlastung der Pumpstationen)!

Schäden am Kanalsystem infolge von Bautätigkeiten: Sollten durch Bautätigkeiten auf der Parzelle (Hausbau, Kelleraushub) Schäden am Vereinskanal entstehen haftet ungeachtet vom Verschulden, der Parzelleninhaber für die Kosten der Sanierung. Jeder Eingriff in den Vereinskanal (Einleitung der Abwässer, Änderung des Anschlusses bei Neubau, etc.) ist der Vereinsleitung anzuzeigen. Eine Kopie des Bauplanes ist der Vereinsleitung zu überlassen.

11. MÜLL

Müll ist gemäß den Richtlinien der MA 48 zu trennen.

Ab 2020 können nach dem vom Wiener Landtag beschlossenen Abfallwirtschaftsgesetz für unrechtmäßige Entsorgung Strafen in Höhe zwischen € 50,00 und € 3.500,00 verhängt werden. Es wird daher ersucht Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

Restmüllbehälter: Alle Produkte, die keiner weiteren Verwertung zugeführt werden können und die frei von gefährlichen Inhaltstoffen und nicht sperrig sind können in den Restmüllbehälter entsorgt werden.

Papier: Kartonagen sind zu zerkleinern.

Grüne Tonne: Nur jene Abfälle gehören in die Biotonne, die auch auf den Komposthaufen gegeben werden können. Es wird ersucht die Abfälle ohne Plastiksäcke einzuwerfen. Alle anderen Abfälle, Wurzelstöcke, Baumstämme, Sperrmüll, Elektrogeräte etc. sind auf den Müllplätzen der MA 48 abzugeben.

Details über die richtige Entsorgung sind auf der Webseite der MA 48 ersichtlich:
<https://www.wien.gv.at/umwelt/ma48/beratung/muelltrennung/mistabc.html>

SPRECHSTUNDEN

Alle Mitglieder haben das Recht Anfragen, Anträge oder Beschwerden an die Vereinsfunktionäre heranzutragen.

Die Sprechtage werden jeweils in den Schaukästen angekündigt. Bei Problemen wird um Terminvereinbarung ersucht. Der Verein ist unter der Nummer

0676 640 44 88

erreichbar. Falls der Verein nicht sofort erreichbar ist, ersuchen wir eine Nachricht mit Namen, Telefonnummer und Parzelle auf der Mailbox zu hinterlassen.